

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "TSV Wolfenstadt", ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wolfenstadt.

### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

### § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluß aus dem Verein,
- mit Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vereinsausschusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Beschluß des Vereinsausschusses ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vereinsausschusses Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem auszuschließenden Mitglied bekanntzumachen.

Gegen den Beschluß des Vereinsausschusses ist innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mehrheitlich der abgegebenen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder werden vom Vereinsausschuß bestimmt.

#### § 7 Arbeitsstunden

Bei Baumaßnahmen ist jedes Mitglied verpflichtet im Rahmen seiner Möglichkeiten unentgeltlich Arbeitsstunden zu leisten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung

#### § 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuß
- die Mitgliederversammlung

#### § 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,-- DM (eintausend) verpflichtet ist, die Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen.

#### § 10 Vereinsausschuß

Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) dem Vorstand (§ 9)
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- d) den Spartenleitern
- e) dem Jugendvertreter und
- f) bis zu 4 Beisitzern.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschußmitgliedes wählt der Vereinsausschuß eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

#### § 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vereinsausschußes

Der Vereinsausschuß ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

#### § 12 Wahl des Vereinsausschußes

Die Mitglieder des Vereinsausschußes werden -mit Ausnahme der Spartenleiter- von der Mitgliederversammlung gewählt. Ausschußmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vereinsausschußes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vereinsausschuß bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vereinsausschuß.

Die Spartenleiter werden von der jeweiligen Sparte in einer eigenen Abteilungsversammlung gewählt.

#### § 13 Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16 Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in den Vereinsausschuß mit Ausnahme des Jugendvertreters sind nur Mitglieder, die das 18 Lebensjahr vollendet haben.

#### § 14 Sitzungen

Der Vereinsausschuß beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen wurden.

Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

#### § 15 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16 Lebensjahr eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vereinsausschuß mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsboten einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültig.

#### § 16 Sparten

Es können im Verein in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschußes gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

#### § 17 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 18 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

#### § 19 Auflösung des Vereins

Das Vermögen des Vereins umfaßt den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.

Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlußfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Wolferstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Sports, zu verwenden hat.

§ 20

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins das Vereinsregister in Kraft.

Wolferstadt, den 13.03.1992